



2438 D
zu TOP 2

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD, Drucksache 19/2552,

Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD - Drucksache 19/2552 – Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Das Land Berlin errichtet einen Ausbildungsförderungsfonds zur dauerhaften Schaffung von zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätzen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen, um mehr Menschen einen betrieblichen Berufsabschluss zu ermöglichen und eine bessere Versorgung der Wirtschaft mit gut ausgebildeten Fachkräften zu gewährleisten. Hierzu soll die Ausbildungsquantität erhöht werden, sowohl durch Steigerung der Anzahl der Ausbildungsplätze als auch durch Erhöhung der Quote belegter Ausbildungsplätze. Der Ausbildungsförderungsfonds wird aus einer Abgabe der nach § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 verpflichteten Arbeitgeber finanziert. Aus dem Ausbildungsförderungsfonds wird ausgleichsberechtigten Arbeitgebern ein Ausbildungskostenausgleich unter den Voraussetzungen des § 7 gewährt.“

b) In Abs. 2 wird nach S. 2 folgender Satz angefügt:

„Die Einnahmen des Ausbildungsförderungsfonds dürfen ausschließlich zur Gewährung des Ausbildungskostenausgleichs und gegebenenfalls zur Finanzierung von Maßnahmen zur Steigerung der Ausbildungsfähigkeit gemäß § 7 verwendet werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Paragraphenüberschrift wird „Begriffsbestimmungen“ durch „Anwendungsbereich“ ersetzt.

b) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„die Berliner Verwaltung (unmittelbare Landesverwaltung) sowie die der Aufsicht des Senats von Berlin unterstehenden landesunmittelbaren Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (mittelbare Landesverwaltung),“

c) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Beamten“ durch „Beamte“ ersetzt, außerdem werden die Worte „(Anwärterinnen und Anwärter)“ und die Worte „die eine berufsfachliche Ausbildung durchlaufen,“ gestrichen.

d) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Auszubildende im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, mit denen der betreffende Arbeitgeber einen Berufsausbildungsvertrag zur betrieblichen Ausbildung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgeschlossen hat, sowie

2. Personen, die eine mit einer dualen Berufsausbildung vergleichbare Ausbildung nach den einschlägigen Vorschriften zur berufsfachlichen Ausbildung von Beamtinnen und Beamten im Sinne von § 1 Landesbeamtengesetz Berlin (LBG) durchlaufen.“

e) Abs. 5 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird in S. 2 das Wort „anteiligen“ gestrichen; außerdem werden in S. 3 nach „Privatrechts“ die Worte „oder Körperschaft des öffentlichen Rechts“ eingefügt.

b) In Abs. 4 werden nach „Kosten der“ die Worte „Einrichtung der Berliner Ausbildungskasse und ihrer“ eingefügt, die Worte „des Ausbildungsförderungsfonds“ werden gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Zur fachlichen Begleitung der Maßnahmen nach diesem Gesetz insbesondere betreffend

1. die Festsetzung der prozentualen Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe gemäß § 6 Absatz 1,

2. die Durchführung der Evaluierung dieses Gesetzes gemäß § 11,

3. Vorschläge zur Definition der durch den Ausbildungsförderungsfonds zu fördernden Ausbildungsformen gemäß § 2,

4. Prüfung und Entwicklung von Vorschlägen zu etwaigen Staffelungen, Härtefallregelungen und Rundungsregelungen,

5. Vorschläge zum Einsatz etwaiger Überschüsse des Ausbildungsförderungs-fonds zur weiteren Qualifizierung von Bewerberinnen und Bewerbern auf Aus-bildungs-plätze gemäß § 7 Absatz 4,

wird bei der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung ein Beirat eingerichtet.“

b) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Der Beirat wird vor Erlass der Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz angehört.“

5. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Auskunftspflichten

(1) Arbeitgeber sind verpflichtet, der Berliner Ausbildungskasse bis zum 31. Juli des Folgejahres unaufgefordert folgende Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen:

1. Anzahl der im Stichtagsjahr nach § 7 Absatz 2 sowie im Bezugsjahr durchschnittlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, unterteilt nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten unter Angabe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit;
2. Anzahl der im Stichtagsjahr nach § 7 Absatz 2 sowie im Bezugsjahr durchschnittlich beschäftigten Auszubildenden;
3. Anzahl der Auszubildenden, die im Bezugsjahr ihre Ausbildung begonnen haben und länger als sechs Monate beschäftigt waren;
4. individuelle Ausbildungsquote;
5. etwaige Tarifbindung der Ausbildungsbetriebe;
6. die bei Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr;
7. die Höhe der bei ihnen entstandenen Arbeitnehmerbruttolohnsumme jedes Kalenderjahres.

(2) Soweit auf Veranlassung der Arbeitgeber öffentliche Stellen die nach Absatz 1 erforderlichen Daten an die Berliner Ausbildungskasse übermitteln und die Arbeitgeber die Berliner Ausbildungskasse zur Datenverarbeitung ermächtigen, ist der Pflicht nach Absatz 1 nachgekommen.

(3) Die Berliner Ausbildungskasse stellt hierfür geeignete Verfahren sowie die erforderlichen Informationen und Erklärungen bereit.“

6. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Berufsausbildungssicherungsabgabe

(1) Die Berliner Ausbildungskasse setzt nach Maßgabe des Absatzes 3 auf der Basis eines Vorschlages des Beirates die Berufsausbildungssicherungsabgabe jährlich gegenüber den abgabepflichtigen Arbeitgebern fest.

(2) Zur Abgabe verpflichtet sind Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes mit mindestens 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschließlich Inhaber), soweit ihre individuelle Ausbildungsquote die notwendige Ausbildungsquote von 4,6 Prozent unterschreitet (abgabepflichtige Arbeitgeber). Teilzeitbeschäftigte sind mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden mit 0,25, von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 30 Stunden sowie der Inhaber werden mit 1,0 veranschlagt.

(3) Der Finanzierungsbedarf des Ausbildungsförderungsfonds errechnet sich aus der Summe der zu erwartenden Aufwendungen für den Ausbildungskostenausgleich gemäß § 7, beträgt jedoch mindestens 75 Millionen Euro pro Jahr.

(4) Die notwendige Ausbildungsquote beschreibt das Verhältnis der Anzahl von Auszubildenden zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Ausbildungsquote). Sie entspricht in Berlin der bundesdurchschnittlichen Ausbildungsquote. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die notwendige Ausbildungsquote auf Basis der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung jährlich anzupassen.“

7. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 Ausbildungskostenausgleich

(1) Die Berliner Ausbildungskasse weist je zusätzlichem betrieblichen Auszubildenden oberhalb einer Mindestausbildungsquote von 3,1 Prozent jährlich den Arbeitgebern einen Ausbildungskostenausgleich in Höhe der tariflich vereinbarten oder, wenn diese nicht vorhanden ist, der branchenspezifischen Ausbildungsvergütung zu, soweit diese mindestens gezahlt wird und das Auszubildendenverhältnis mindestens sechs Monate besteht. Der Ausbildungskostenausgleich wird rückwirkend ab dem 1. Ausbildungsmonat gezahlt.

(2) Zusätzliche Ausbildungsplätze gehen über die Anzahl der vertraglich geschlossenen betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisse, die zu einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach einer sonstigen bundesrechtlichen Rechtsvorschrift geregelten Beruf hinführen, am Stichtag hinaus. Der maßgebliche Stichtag ist der 31. Dezember 2024. Die Ausbildungsquote beschreibt das Verhältnis der Anzahl von Auszubildenden zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten in Prozent beim jeweiligen Arbeitsgeber. Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend anteilig berücksichtigt.

(3) Die Mindestausbildungsquote beschreibt das Verhältnis der Anzahl von Auszubildenden zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Ausbildungsquote), ab der zusätzliche Auszubildenden gefördert werden. Der Senat wird ermächtigt, die Mindestausbildungsquote nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung jährlich anzupassen. Sie soll höchstens 2,0 Prozentpunkte unter der notwendigen Ausbildungsquote nach § 6

Absatz 2 und höchstens 0,5 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Ausbildungsquote Berlins liegen.

(4) Etwaige Überschüsse des Ausbildungsförderungsfonds werden zur weiteren Qualifizierung von Bewerberinnen und Bewerbern auf Ausbildungsplätze (Steigerung der Ausbildungsfähigkeit) eingesetzt.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Abs. 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Tarifvertragliche oder gesetzliche Regelungen zur Förderung und Finanzierung der Berufsausbildung, die nach Zweck und Wirkung gleichwertig sind, gehen diesem Gesetz vor.“

Der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 2, die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.

b) Der bisherige Abs. 1, nunmehr Abs. 2, erhält folgende neue Fassung:

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Arbeitgeber, die weit überwiegend Personen beschäftigen, die vollschulisch ausgebildet worden sind oder ausgebildet werden.“

c) Im bisherigen Abs. 2, nunmehr Abs. 3, werden die Worte „im Sinne von § 2 Absatz 5“ gestrichen.

d) Im bisherigen Abs. 3, nunmehr Abs. 4 werden nach dem Wort „würde“ die Worte „oder sie die Zielsetzung dieses Gesetzes auf anderem Wege erreichen“ eingefügt.

e) Im bisherigen Abs. 4, nunmehr Abs. 5, werden die Worte „Absatz 1“ durch „Absätze 2 und 3“ sowie die bisherigen Worte „Absätze 2 und 3“ durch die Worte „Absätze 3 und 4“ ersetzt; außerdem wird nach S. 1 folgender Satz angefügt:

„Arbeitgeber, für die tarifvertragliche oder gesetzliche Regelungen im Sinne von Absatz 1 gelten, können am Verfahren des Ausbildungsförderungsfonds teilnehmen mit der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme des Ausbildungskostenausgleichs gemäß § 7 ausschließlich für die in § 2 Absatz 3 genannten Ausbildungsverhältnisse erfolgen kann. Eine Doppelförderung von Ausbildungsverhältnissen nach Regelungen im Sinne von Absatz 1 und nach den Maßgaben dieses Gesetzes ist ausgeschlossen.“

9. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „fünfhunderttausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.

10. In § 11 werden die Worte „erstmalig zum 31. Dezember des dritten Jahres nach Inkrafttreten“ ersetzt durch die Worte „im Jahre 2029“.

11. In § 12 werden die Worte „der Überprüfung der mit dem Antrag gemäß § 7 Absatz 1 geltend gemachten Ausbildungsverhältnisse und“ gestrichen.

12. Es wird ein neuer § 14 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 14 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt außer Kraft, wenn das Abgeordnetenhaus feststellt, dass zweitausend zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse im Land Berlin gemessen am Basisjahr 2023 dauerhaft geschaffen wurden; zusätzliche Ausbildungsverhältnisse sind dauerhaft geschaffen, wenn sie in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren ent- und bestehen. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.“

Begründung:

Anlass zur Einführung eines gesetzlichen Ausbildungsförderungsfonds war und ist das seit Jahrzehnten bestehende Unterangebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen, welches die unvermindert hohe Nachfrage durch ausbildungsinteressierte Jugendliche nicht adäquat befriedigen kann. Dieses Missverhältnis äußert sich auch darin, dass die Zahl der sogenannten „unversorgten Bewerberinnen und Bewerber“ seit vielen Jahren regelmäßig sehr deutlich die Anzahl der unbesetzt bleibenden betrieblichen Ausbildungsplätze übersteigt.

Die zentrale Stellung Berlins in der Metropolregion Berlin-Brandenburg verschärft zusätzlich die Lage auf dem Berliner Ausbildungsmarkt. Aufgrund seines großen Umlands sowie seiner Größe und Zentralität sind die Einpendlerzahlen auf dem Ausbildungsmarkt hoch. Das erhöht die Konkurrenz für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Land Berlin und erschwert insbesondere jungen Menschen mit niedrigen Schulabschlüssen noch einmal mehr den Zugang zu betrieblicher Ausbildung.

Zwar ist anzuerkennen, dass es den Berliner Betrieben gelungen ist, neue zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen. Trotzdem bleibt Berlin mit einer Ausbildungsquote von ca. 3,1 Prozent deutlich hinter Brandenburg mit ca. 3,5 Prozent und sehr deutlich hinter dem Bundesdurchschnitt mit ca. 4,5 Prozent zurück.

Zu 1.:

Sprachliche Präzisierungen zu den Zielen des Ausbildungsförderungsfonds sowie zur Verwendung der Einnahmen.

Zu 2.:

Die Änderungen dienen der Präzisierung und Konsolidierung von Begriffsbestimmungen sowie des Anwendungsbereiches des Gesetzes.

Zu 3.:

Die Änderung vollzieht nach, dass nunmehr keine anteilige Erstattung aus dem Fonds erfolgen soll, sondern nach dem Gesetz geförderte Ausbildungsverhältnisse umfassend finanziert werden. Diese Regelung dient einer signifikanten Anreizerhöhung zur Schaffung neuer zusätzlicher Ausbildungsverhältnisse und Verbesserung der Ausbildungsquote (vgl. auch Änderungen zu 7.). Präzisierung, dass nur die Verwaltungskosten des Fonds durch den Landeshaushalt getragen werden.

Zu 4.:

Als Folgeänderung zur politischen Entscheidung, zu einer umfassenden Finanzierung der neuen zusätzlichen Ausbildungsverhältnisse zu kommen (vgl. zu 3. und zu 7.), entfällt die Aufgabe des Beirates zur Festsetzung der Höhe des anteiligen Ausbildungskostenausgleichs. Außerdem wurden die Aufgaben des Beirates erweitert.

Zu 5.:

Mit Blick auf die deutliche Ausweitung der Ausbildungsförderung als Anreiz zur Schaffung neuer zusätzlicher Ausbildungsverhältnisse wurden die Auskunftspflichten angepasst (zum Beispiel zur Tarifbindung). Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, vorhandene Daten zu nutzen, soweit sie der Ausbildungskasse von anderen öffentlichen Stellen übermittelt werden, um den Aufwand für die Betriebe zu minimieren.

Zu 6.:

Vereinfachung der Festsetzung auf Vorschlag des Beirates wegen der umfassenden Finanzierung neuer zusätzlicher Ausbildungsverhältnisse (vgl. 3. und 7.). Kleine und mittlere Betriebe, die bis zu zehn Personen (inklusive Inhaber) beschäftigen, werden von der Abgabeverpflichtung ausgenommen. Dies betrifft zwar ca. 75 Prozent der Betriebe in Berlin mit insgesamt über 200.000 Beschäftigten. Diese haben jedoch mit lediglich knapp über 5.000 Auszubildenden einen Anteil von ca. 10 Prozent an der Gesamtzahl der Auszubildenden. Zugleich wird der Ausbildungsaufwand in diesen Betrieben als überproportional hoch eingeschätzt. Hier soll es im Sektor von Unternehmungsgründungen und in der Start-up-Hauptstadt Berlin keine Eingriffe geben. Darüber hinaus werden alle Betriebe von der Abgabe ausgenommen, soweit sie eine notwendige Ausbildungsquote von 4,6 Prozent, das entspricht dem Bundesdurchschnitt 2024, erfüllen. Die Erreichung dieses Bundesdurchschnitts durch alle Betriebe in Berlin hätte etwa 25.000 Ausbildungsverhältnisse mehr zur Folge. Der Finanzierungsbedarf orientiert sich an den erwarteten Ausgaben. Dem Fonds werden aber mindestens 75 Millionen Euro pro Jahr durch Abgaben zugeführt. Die Senatsverwaltung wird ermächtigt, die notwendige Ausbildungsquote an die Entwicklung des Bundesdurchschnitts anzupassen.

Zu 7.:

Mit Blick auf die erheblich unterdurchschnittliche Ausbildungsquote in Berlin im Vergleich zum Großraum Berlin-Brandenburg und bundesweit und auf das politische Ziel, dauerhaft zusätzliche Ausbildungsverhältnisse zu schaffen, werden nunmehr ausschließlich stichtagsbezogen neue, zusätzliche Ausbildungsverhältnisse gefördert. Neue, zusätzliche Ausbildungsverhältnisse sind nur förderfähig, soweit die Ausbildungsquote des jeweiligen Betriebes mindestens oberhalb der dynamisch anzupassenden durchschnittlichen Berliner Ausbildungsquote von derzeit ca. 3,1 Prozent jährlich liegt (Mindestausbildungsquote). Zugleich erfolgt allerdings eine Förderung der tatsächlichen tariflichen oder branchenspezifischen Auszubildendenvergütung inklusive der tariflichen oder branchenspezifischen Staffelung, was eine erhebliche Anreizerhöhung darstellt. Stichtag und „zusätzliche Ausbildungsverhältnisse“ werden legaldefiniert und die Ermächtigung zur jährlichen Dynamisierung der zugrundeliegenden Ausbildungsquote innerhalb eines Korridors von höchstens zwei Prozentpunkten unter der notwendigen Ausbildungsquote nach Abs. 6 sowie zusätzlich höchstens 0,5 Prozentpunkte unterhalb der durchschnittlichen Ausbildungsquote Berlins festgeschrieben. Darüber hinaus können etwaige Überschüsse zur weiteren Qualifizierung von Bewerberinnen und Bewerbern auf Ausbildungsplätze (Steigerung der Ausbildungsfähigkeit) eingesetzt werden.

Zu 8.:

Die Änderungen stellen klar, dass bereits bestehende, in ihrem Zweck und ihrer Wirkung gleichwertige, tarifvertragliche oder gesetzliche Regelungen zur Förderung und Finanzierung

der Berufsausbildung dem Ausbildungsförderungsfonds vorgehen und insoweit eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Außerdem werden Arbeitgeber ausgenommen, die weit überwiegend vollschulisch ausgebildete Personen beschäftigen.

Zu 9.:

Die Höhe der maximalen Geldbuße wird auf 100.000 Euro begrenzt und an allgemeine Entwicklungen und Standards angepasst.

Zu 10.:

Anpassung des Beginns der Evaluationsphase.

Zu 11.:

Klarstellung, die Datenverarbeitung ist für alle Zwecke des Gesetzes möglich.

Zu 12.:

Das Gesetz soll außerkrafttreten, sobald jährlich 2.000 zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse dauerhaft begründet werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft das Berliner Abgeordnetenhaus.

Berlin, den 17. März 2026

Stettner Melzer Prof. Dr. Pätzold
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Schneider Meyer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Synopsis

Fassung Drucksache 19/2552	Geänderte Fassung
Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin (Ausbildungsförderungsfondsgesetz Berlin – AusbFFG BE)	Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin (Ausbildungsförderungsfondsgesetz Berlin – AusbFFG BE)
§ 1 Zweck des Gesetzes; Ausbildungsförderungsfonds	§ 1 Zweck des Gesetzes; Ausbildungsförderungsfonds
(1) Mit dem Ziel, im Land Berlin 1. das Angebot an Ausbildungsplätzen zu erhöhen, 2. die duale Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zu fördern 3. Betriebe bei der Ausbildung finanziell zu unterstützen, 4. mehr besetzte Ausbildungsplätze zu erreichen und die Ausbildungsquote insgesamt zu steigern, errichtet das Land Berlin einen Ausbildungsförderungsfonds. Er wird aus einer Berufsausbildungssicherungsabgabe gemäß § 6 finanziert. Aus ihm wird ausgleichsberechtigten Arbeitgebern ein anteiliger Ausbildungskostenausgleich unter den Voraussetzungen des § 7 gewährt.	Das Land Berlin errichtet einen Ausbildungsförderungsfonds zur dauerhaften Schaffung von zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätzen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen, um mehr Menschen einen betrieblichen Berufsabschluss zu ermöglichen und eine bessere Versorgung der Wirtschaft mit gut ausgebildeten Fachkräften zu gewährleisten. Hierzu soll die Ausbildungsquantität erhöht werden, sowohl durch Steigerung der Anzahl der Ausbildungsplätze als auch durch Erhöhung der Quote belegter Ausbildungsplätze. Der Ausbildungsförderungsfonds wird aus einer Abgabe der nach § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 verpflichteten Arbeitgeber finanziert. Aus dem Ausbildungsförderungsfonds wird ausgleichsberechtigten Arbeitgebern ein Ausbildungskostenausgleich unter den Voraussetzungen des § 7 gewährt.
(2) Die an den Ausbildungsförderungsfonds zu leistenden Abgaben werden einer zweckgebundenen Sonderrücklage im Sinne von § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt. Die als Ausbildungskostenausgleich entstehenden Aufwendungen werden durch Entnahme aus der Sonderrücklage gedeckt.	(2) Die an den Ausbildungsförderungsfonds zu leistenden Abgaben werden einer zweckgebundenen Sonderrücklage im Sinne von § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt. Die als Ausbildungskostenausgleich entstehenden Aufwendungen werden durch Entnahme aus der Sonderrücklage gedeckt. Die Einnahmen des Ausbildungsförderungsfonds dürfen ausschließlich zur Gewährung des Ausbildungskostenausgleichs und gegebenenfalls zur Finanzierung von Maßnahmen zur Steigerung der Ausbildungsfähigkeit gemäß § 7 verwendet werden.

(3) Durch die Maßnahmen des Ausbildungsförderungsfonds darf die Erfüllung staatlicher Aufgaben nicht ersetzt werden. Gleiches gilt für arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitische Maßnahmen oder Förderprogramme des Landes Berlin.	<i>unverändert</i>
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Anwendungsbereich
(1) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind 1. im Land Berlin ansässige Unternehmen, Betriebe, Betriebsteile und Betriebsstätten, 2. die Verwaltungsbehörden des Landes Berlin, einschließlich der ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe, 3. Bundesbehörden mit Sitz oder Dienststelle im Land Berlin, die mindestens eine Person im Sinne von Absatz 2 beschäftigen. Für die Auslegung des Begriffs Unternehmen gilt § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294).	(1) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind 1. im Land Berlin ansässige Unternehmen, Betriebe, Betriebsteile und Betriebsstätten, 2. die Berliner Verwaltung (unmittelbare Landesverwaltung) sowie die der Aufsicht des Senats von Berlin unterstehenden landesunmittelbaren Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (mittelbare Landesverwaltung), 3. Bundesbehörden mit Sitz oder Dienststelle im Land Berlin, die mindestens eine Person im Sinne von Absatz 2 beschäftigen. Für die Auslegung des Begriffs Unternehmen gilt § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294).
(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Beamtinnen und Beamten (Anwärterinnen und Anwärter) im Sinne von § 1 Landesbeamtengesetz Berlin (LBG), die eine berufsfachliche Ausbildung durchlaufen, 2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, 3. zu ihrer Berufsbildung beschäftigte Personen (Auszubildende), 4. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,	(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Beamtinnen und Beamten (Anwärterinnen und Anwärter) im Sinne von § 1 Landesbeamtengesetz Berlin (LBG), die eine berufsfachliche Ausbildung durchlaufen, 2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, 3. zu ihrer Berufsbildung beschäftigte Personen (Auszubildende), 4. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,

die in eine im Land Berlin ansässige Betriebsstätte eingegliedert sind oder ohne in eine außerhalb des Landes Berlin ansässige Betriebsstätte eingegliedert zu sein, überwiegend von einer im Land Berlin ansässigen Betriebsstätte angewiesen werden, oder in einer Dienststelle oder einem Dienststellenbestandteil im Land oder des Landes Berlin tätig sind.	die in eine im Land Berlin ansässige Betriebsstätte eingegliedert sind oder ohne in eine außerhalb des Landes Berlin ansässige Betriebsstätte eingegliedert zu sein, überwiegend von einer im Land Berlin ansässigen Betriebsstätte angewiesen werden, oder in einer Dienststelle oder einem Dienststellenbestandteil im Land oder des Landes Berlin tätig sind.
(3) Auszubildende im Sinne dieses Gesetzes sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, mit denen der betreffende Arbeitgeber einen Berufsausbildungsvertrag zur betrieblichen Ausbildung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgeschlossen hat sowie Beamtinnen und Beamten (Anwärterinnen und Anwärter) im Sinne von §1 Landesbeamtengesetz Berlin (LBG), die eine berufsfachliche Ausbildung durchlaufen.	(3) Auszubildende im Sinne dieses Gesetzes sind 1. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, mit denen der betreffende Arbeitgeber einen Berufsausbildungsvertrag zur betrieblichen Ausbildung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgeschlossen hat, sowie 2. Personen, die eine mit einer dualen Berufsausbildung vergleichbare Ausbildung nach den einschlägigen Vorschriften zur berufsfachlichen Ausbildung von Beamtinnen und Beamten im Sinne von § 1 Landesbeamtengesetz Berlin (LBG) durchlaufen.
(4) Arbeitnehmerbruttolohn ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn. Nicht zum Bruttoarbeitslohn gehören ein tarifliches 13. und 14. Monatseinkommen sowie betriebliche Zahlungen gleichen Charakters wie Jahressonderzahlungen und Weihnachtsgeld sowie Urlaubsabgeltungen und Abfindungen aus Anlass der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.	<i>unverändert</i>
(5) Arbeitnehmerbruttolohnsumme ist die Summe der Löhne nach Absatz 4, die ein Arbeitgeber für die im Land Berlin beschäftigten Personen zahlt.	(5) Arbeitnehmerbruttolohnsumme ist die Summe der Löhne nach Absatz 4, die ein Arbeitgeber für die im Land Berlin beschäftigten Personen zahlt.
§ 3 Berliner Ausbildungskasse	§ 3 Berliner Ausbildungskasse

(1) Zur Verwaltung des Ausbildungsförderungsfonds richtet das Land Berlin eine „Berliner Ausbildungskasse“ als nach diesem Gesetz zuständige Stelle ein. Die Zuständigkeit umfasst auch die Festsetzung und Erhebung der Berufsausbildungssicherungsabgabe sowie die Zuweisung des anteiligen Ausbildungskostenausgleichs. Die Aufgabe der Berliner Ausbildungskasse kann einer sachkundigen, unabhängigen und zuverlässigen Person des Privatrechts übertragen werden.	(1) Zur Verwaltung des Ausbildungsförderungsfonds richtet das Land Berlin eine „Berliner Ausbildungskasse“ als nach diesem Gesetz zuständige Stelle ein. Die Zuständigkeit umfasst auch die Festsetzung und Erhebung der Berufsausbildungssicherungsabgabe sowie die Zuweisung des anteiligen Ausbildungskostenausgleichs. Die Aufgabe der Berliner Ausbildungskasse kann einer sachkundigen, unabhängigen und zuverlässigen Person des Privatrechts oder Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden.
(2) Die Aufsicht wird durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wahrgenommen. Nähere Bestimmungen zur Zuständigkeit der Berliner Ausbildungskasse trifft die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.	<i>unverändert</i>
(3) Die Durchführung des Ausbildungsförderungsfonds soll grundsätzlich unter Anwendung eines digitalen Fachverfahrens erfolgen.	<i>unverändert</i>
(4) Die Kosten der Verwaltung des Ausbildungsförderungsfonds im Sinne des Absatzes 1 werden aus Haushaltsmitteln der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung getragen.	(4) Die Kosten der Einrichtung der Berliner Ausbildungskasse und ihrer Verwaltung des Ausbildungsförderungsfonds im Sinne des Absatzes 1 werden aus Haushaltsmitteln der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung getragen.
(5) Maßnahmen, die Berufsschulen, schulische Übergangsangebote oder andere Bildungseinrichtungen betreffen, bedürfen des vorherigen Einvernehmens mit der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung.	<i>unverändert</i>
§ 4 Beirat	§ 4 Beirat
(1) Zur fachlichen Begleitung der Maßnahmen nach diesem Gesetz insbesondere betreffend 1. die Festsetzung der prozentualen Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1, 2. die Festsetzung der Höhe des anteiligen Ausbildungskostenausgleichs gemäß § 7	(1) Zur fachlichen Begleitung der Maßnahmen nach diesem Gesetz insbesondere betreffend 1. die Festsetzung der prozentualen Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe gemäß § 6 Absatz 1, 2. die Durchführung der Evaluierung dieses Gesetzes gemäß § 11,

Absatz 3 sowie 3. die Durchführung der Evaluierung dieses Gesetzes gem. § 11 wird bei der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung ein Beirat eingerichtet.	3. Vorschläge zur Definition der durch den Ausbildungsförderungsfonds zu fördernden Ausbildungsformen gemäß § 2, 4. Prüfung und Entwicklung von Vorschlägen zu etwaigen Staffellungen, Härtefallregelungen und Rundungsregelungen, 5. Vorschläge zum Einsatz etwaiger Überschüsse des Ausbildungsförderungsfonds zur weiteren Qualifizierung von Bewerberinnen und Bewerbern auf Ausbildungsplätze gemäß § 7 Absatz 4, wird bei der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung ein Beirat eingerichtet.
(2) Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern. Je ein Mitglied entsenden die Industrie- und Handelskammer zu Berlin, die Handwerkskammer Berlin, die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V., drei Mitglieder entsendet der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg und drei Mitglieder entsendet der Senat von Berlin je ein Mitglied aus der für Wirtschaft, Bildung und Finanzen zuständigen Senatsverwaltung. Den Vorsitz führt ein weiteres von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung entsendetes Mitglied.	<i>unverändert</i>
(3) Der Beirat fasst seine Empfehlungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende über die Beschlussfassung.	<i>unverändert</i>
(4) Der Beirat wird vor Erlass der Rechtsverordnungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 und § 7 Absatz 3 Satz 2 sowie vor der Evaluierung gemäß § 11 Satz 1 angehört.	(4) Der Beirat wird vor Erlass der Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz angehört.
(5) Bei Beschlüssen über Maßnahmen, die unmittelbar Berufsschulen oder schulische Übergänge betreffen, ist das Einvernehmen mit der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung herzustellen. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Senat von Berlin.	<i>unverändert</i>

(6) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wird nicht zur Kofinanzierung von Maßnahmen des Ausbildungsförderungsfonds verpflichtet, es sei denn, sie stimmt einer solchen Beteiligung ausdrücklich zu.	<i>Unverändert</i>
§ 5 Auskunftspflichten	§ 5 Auskunftspflichten
(1) Arbeitgeber sind verpflichtet, der Berliner Ausbildungskasse bis zum 31. Juli des Folgejahres Auskunft zu erteilen über die Höhe der bei ihnen entstandenen Arbeitnehmerbruttolohnsumme jedes Kalenderjahres, und, soweit sie einen Antrag auf Zahlung eines anteiligen Ausbildungskostenausgleiches gem. § 7 stellen, die Zahl der Auszubildenden im Sinne des § 7.	(1) Arbeitgeber sind verpflichtet, der Berliner Ausbildungskasse bis zum 31. Juli des Folgejahres unaufgefordert folgende Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen: 1. Anzahl der im Stichtagsjahr nach § 7 Absatz 2 sowie im Bezugsjahr durchschnittlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, unterteilt nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten unter Angabe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit; 2. Anzahl der im Stichtagsjahr nach § 7 Absatz 2 sowie im Bezugsjahr durchschnittlich beschäftigten Auszubildenden; 3. Anzahl der Auszubildenden, die im Bezugsjahr ihre Ausbildung begonnen haben und länger als sechs Monate beschäftigt waren; 4. individuelle Ausbildungsquote; 5. etwaige Tarifbindung der Ausbildungsbetriebe; 6. die bei Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr; 7. die Höhe der bei ihnen entstandenen Arbeitnehmerbruttolohnsumme jedes Kalenderjahres.
(2) Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, über welche weiteren Daten zur Festsetzung und Erhebung der Berufsausbildungsversicherungsabgabe sowie zur Zuweisung des Ausbildungskostenausgleichs der Berliner Ausbildungskasse Auskunft zu erteilen ist.	(2) Soweit auf Veranlassung der Arbeitgeber öffentliche Stellen die nach Absatz 1 erforderlichen Daten an die Berliner Ausbildungskasse übermitteln und die Arbeitgeber die Berliner Ausbildungskasse zur Datenverarbeitung ermächtigen, ist

	der Pflicht nach Absatz 1 nachgekommen.
(3) Die Berliner Ausbildungskasse ermittelt die Arbeitnehmerbruttolohnsumme durch Schätzung, sofern die Pflicht zur Auskunft fehlerhaft, unvollständig oder nicht fristgerecht erfüllt wird.	(3) Die Berliner Ausbildungskasse stellt hierfür geeignete Verfahren sowie die erforderlichen Informationen und Erklärungen bereit.
§ 6 Berufsausbildungssicherungsabgabe	§ 6 Berufsausbildungssicherungsabgabe
(1) Die Berliner Ausbildungskasse setzt die Berufsausbildungssicherungsabgabe jährlich gegenüber den Arbeitgebern fest. Die Summe der von dem jeweiligen Arbeitgeber zu zahlende Berufsausbildungssicherungsabgabe wird anhand des Prozentsatzes nach Absatz 2 von der individuellen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 2 Absatz 5 des jeweiligen Arbeitgebers berechnet.	(1) Die Berliner Ausbildungskasse setzt nach Maßgabe des Absatzes 3 auf der Basis eines Vorschlages des Beirates die Berufsausbildungssicherungsabgabe jährlich gegenüber den abgabepflichtigen Arbeitgebern fest.
(2) Die prozentuale Höhe der jährlichen Berufsausbildungssicherungsabgabe bestimmt die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung des Beirats durch Rechtsverordnung. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Finanzierungsbedarf des Ausbildungsförderungsfonds im Rahmen der Budgetplanung, der ins Verhältnis zur ermittelten Gesamtbruttolohnsumme der vom Ausgleichsfonds erfassten Arbeitgeber im Sinne von § 2 Absatz 1 gesetzt wird. Für den Finanzierungsbedarf im Rahmen der Budgetplanung sind die zu erwartenden Aufwendungen für den Ausbildungskostenausgleich gemäß § 7 sowie eine Liquiditätsreserve zu berücksichtigen. Die Liquiditätsreserve soll zwischen fünf und zehn Prozent der Ausgaben des Vorjahres betragen. Die Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe darf höchstens 0,5 Prozent der Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne von § 2 Absatz 5 betragen. Die Budgetplanung ist offenzulegen.	(2) Zur Abgabe verpflichtet sind Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes mit mindestens 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschließlich Inhaber), soweit ihre individuelle Ausbildungsquote die notwendige Ausbildungsquote von 4,6 Prozent unterschreitet (abgabepflichtige Arbeitgeber). Teilzeitbeschäftigte sind mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden mit 0,25, von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 30 Stunden sowie der Inhaber werden mit 1,0 veranschlagt.
(3) Für Arbeitgeber, die eine Berufsausbildungssicherungsabgabe nach Absatz 1 leisten, findet § 7 Absätze 2 und 3 des Landesgleichstellungsgesetzes keine Anwendung.	(3) Der Finanzierungsbedarf des Ausbildungsförderungsfonds errechnet sich aus der Summe der zu erwartenden Aufwendungen für den Ausbildungskostenausgleich gemäß § 7, beträgt jedoch mindestens 75 Millionen Euro pro Jahr.

	(4) Die notwendige Ausbildungsquote beschreibt das Verhältnis der Anzahl von Auszubildenden zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Ausbildungsquote). Sie entspricht in Berlin der bundesdurchschnittlichen Ausbildungsquote. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die notwendige Ausbildungsquote auf Basis der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung jährlich anzupassen.
§ 7 Anteiliger Ausbildungskostenausgleich	§ 7 Ausbildungskostenausgleich
(1) Die Berliner Ausbildungskasse weist ausgleichsberechtigten Arbeitgebern auf Antrag jährlich einen Ausbildungskostenausgleich je Auszubildender oder Auszubildendem zu.	(1) Die Berliner Ausbildungskasse weist je zusätzlichem betrieblichen Ausbildungsverhältnis oberhalb einer Mindestausbildungsquote von 3,1 Prozent jährlich den Arbeitgebern einen Ausbildungskostenausgleich in Höhe der tariflich vereinbarten oder, wenn diese nicht vorhanden ist, der branchenspezifischen Ausbildungsvergütung zu, soweit diese mindestens gezahlt wird und das Ausbildungsverhältnis mindestens sechs Monate besteht. Der Ausbildungskostenausgleich wird rückwirkend ab dem 1. Ausbildungsmonat gezahlt.
(2) Zum Ausgleich berechtigt sind Arbeitgeber für jedes Ausbildungsverhältnis einer oder eines Auszubildenden, das bei Antragstellung seit mindestens vier Monaten besteht.	(2) Zusätzliche Ausbildungsplätze gehen über die Anzahl der vertraglich geschlossenen betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisse, die zu einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach einer sonstigen bundesrechtlichen Rechtsvorschrift geregelten Beruf hinführen, am Stichtag hinaus. Der maßgebliche Stichtag ist der 31. Dezember 2024. Die Ausbildungsquote beschreibt das Verhältnis der Anzahl von Auszubildenden zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten in Prozent beim jeweiligen Arbeitsgeber. Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend anteilig berücksichtigt.
(3) Der anteilige Ausbildungskostenausgleich richtet sich nach den Kosten einer betrieblichen Ausbildung, insbesondere für die	(3) Die Mindestausbildungsquote beschreibt das Verhältnis der Anzahl von

Ausbildungsvergütung. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung setzt nach Anhörung des Beirats die Höhe des Ausbildungskostenausgleichs in Form einer Pauschale durch Rechtsverordnung fest. Die Pauschale soll sich je Ausbildungsverhältnis einer oder eines Auszubildenden und Jahr anteilig an der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung im Land Berlin orientieren.	Auszubildenden zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Ausbildungsquote), ab der zusätzliche Ausbildungsverhältnisse gefördert werden. Der Senat wird ermächtigt, die Mindestausbildungsquote nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung jährlich anzupassen. Sie soll höchstens 2,0 Prozentpunkte unter der notwendigen Ausbildungsquote nach § 6 Absatz 2 und höchstens 0,5 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Ausbildungsquote Berlins liegen.
(4) Für das erste Ausbildungsjahr wird der anteilige Ausbildungskostenausgleich in voller Höhe, für das zweite Ausbildungsjahr zur Hälfte und für das dritte Ausbildungsjahr zu einem Viertel gewährt.	(4) Etwaige Überschüsse des Ausbildungsförderungsfonds werden zur weiteren Qualifizierung von Bewerberinnen und Bewerbern auf Ausbildungsplätze (Steigerung der Ausbildungsfähigkeit) eingesetzt.
(5) Endet das Ausbildungsverhältnis mit einer bestandenen Abschlussprüfung, wird dem Arbeitgeber auf Antrag ein Prüfungs-Bonus in Höhe von einem weiteren Viertel des Ausbildungskostenausgleichs gewährt.	(5) Endet das Ausbildungsverhältnis mit einer bestandenen Abschlussprüfung, wird dem Arbeitgeber auf Antrag ein Prüfungs-Bonus in Höhe von einem weiteren Viertel des Ausbildungskostenausgleichs gewährt.
§ 8 Ausnahmen	§ 8 Ausnahmen
	(1) Tarifvertragliche oder gesetzliche Regelungen zur Förderung und Finanzierung der Berufsausbildung, die nach Zweck und Wirkung gleichwertig sind, gehen diesem Gesetz vor.
(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Arbeitgeber, 1. für die gesetzlich oder tarifvertraglich ein branchenspezifischer Ausgleichsfonds eingerichtet worden ist und die Personen beschäftigen, die von diesem Ausgleichsfonds erfasst sind oder 2. die ausschließlich Personen beschäftigen, die vollschulisch ausgebildet worden sind oder ausgebildet werden.	(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Arbeitgeber, die weit überwiegend Personen beschäftigen, die vollschulisch ausgebildet worden sind oder ausgebildet werden.
(2) Von der Anwendung dieses Gesetzes können Arbeitgeber ausgenommen werden, deren Arbeitnehmerbruttolohnsumme im	(3) Von der Anwendung dieses Gesetzes können Arbeitgeber ausgenommen werden, deren Arbeitnehmerbruttolohnsumme im

Sinne von § 2 Absatz 5 unter eine durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bagatellgrenze fällt. Voraussetzung ist ein Antrag bei der Berliner Ausbildungskasse.	Sinne von § 2 Absatz 5 unter eine durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bagatellgrenze fällt. Voraussetzung ist ein Antrag bei der Berliner Ausbildungskasse.
(3) Wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen und schriftlich nachgewiesen werden, können Arbeitgeber von der Entrichtung der Berufsausbildungssicherungsabgabe vollständig oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist an die Berliner Ausbildungskasse gemäß § 3 zu richten. Besondere Umstände des Einzelfalls sind insbesondere dann gegeben, wenn die Höhe des zu leistenden Abgabebetrags für den betreffenden Arbeitgeber unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine unzumutbare Härte darstellen würde.	(4) Wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen und schriftlich nachgewiesen werden, können Arbeitgeber von der Entrichtung der Berufsausbildungssicherungsabgabe vollständig oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist an die Berliner Ausbildungskasse gemäß § 3 zu richten. Besondere Umstände des Einzelfalls sind insbesondere dann gegeben, wenn die Höhe des zu leistenden Abgabebetrags für den betreffenden Arbeitgeber unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine unzumutbare Härte darstellen würde oder sie die Zielsetzung dieses Gesetzes auf anderem Wege erreichen.
(4) Arbeitgeber, die gemäß Absatz 1 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind oder gemäß der Absätze 2 und 3 von der Entrichtung der Berufsausbildungssicherungsabgabe befreit worden sind, können den Ausbildungskostenausgleich gemäß § 7 nicht in Anspruch nehmen.	(5) Arbeitgeber, die gemäß Absätze 1 und 2 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind oder gemäß der Absätze 3 und 4 von der Entrichtung der Berufsausbildungssicherungsabgabe befreit worden sind, können den Ausbildungskostenausgleich gemäß § 7 nicht in Anspruch nehmen. Arbeitgeber, für die tarifvertragliche oder gesetzliche Regelungen im Sinne von Absatz 1 gelten, können am Verfahren des Ausbildungsförderungsfonds teilnehmen mit der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme des Ausbildungskostenausgleichs gemäß § 7 ausschließlich für die in § 2 Absatz 3 genannten Ausbildungsverhältnisse erfolgen kann. Eine Doppelförderung von Ausbildungsverhältnissen nach Regelungen im Sinne von Absatz 1 und nach den Maßgaben dieses Gesetzes ist ausgeschlossen.
§ 9 Verordnungsermächtigung	§ 9 Verordnungsermächtigung
Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über 1. die Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe gemäß § 6,	<i>unverändert</i>

2. die Höhe des Ausbildungskostenausgleichs gemäß § 7, 3. das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Berufsausbildungssicherungsabgabe, 4. das Verfahren zur Zuweisung des Ausbildungskostenausgleichs, 5. die von den Arbeitgebern gemäß § 5 zu übermittelnden Daten und 6. die Errichtung und die Zuständigkeit der Berliner Ausbildungskasse.	
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	§ 10 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer die nach § 5 zu erteilenden Auskünfte nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.	<i>unverändert</i>
(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße im Rahmen einer Angemessenheitsgröße nach Firmengröße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße im Rahmen einer Angemessenheitsgröße nach Firmengröße bis zu ein hunderttausend Euro geahndet werden.
(3) Die Berliner Ausbildungskasse verfolgt und ahndet Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1. Die Geldbußen fließen dem Ausbildungsförderungsfonds zu.	<i>unverändert</i>
§ 11 Evaluierung	§ 11 Evaluierung
Die Vorschriften dieses Gesetzes und die Erforderlichkeit der Berufsausbildungssicherungsabgabe werden nach Anhörung des Beirats von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung erstmalig zum 31. Dezember des dritten Jahres nach Inkrafttreten und im Anschluss alle vier Jahre überprüft. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über einen erforderlichen Änderungsbedarf.	Die Vorschriften dieses Gesetzes und die Erforderlichkeit der Berufsausbildungssicherungsabgabe werden nach Anhörung des Beirats von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung im Jahre 2029 und im Anschluss alle vier Jahre überprüft. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über einen erforderlichen Änderungsbedarf.
§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten
Die Berliner Ausbildungskasse darf personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach der gemäß § 9 erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere für Zwecke der Überprüfung der mit	Die Berliner Ausbildungskasse darf personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach der gemäß § 9 erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere für Zwecke der Überprüfung

dem Antrag gemäß § 7 Absatz 1 geltend gemachten Ausbildungsverhältnisse und der Vorgangsbearbeitung, erforderlich ist.	der mit dem Antrag gemäß § 7 Absatz 1 geltend gemachten Ausbildungsverhältnisse und der Vorgangsbearbeitung, erforderlich ist.
§ 13 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	<i>unverändert</i>
(2) § 5 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.	
(3) §§ 6 und 7 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.	
	§ 14 Außerkrafttreten
	Dieses Gesetz tritt außer Kraft, wenn das Abgeordnetenhaus feststellt, dass zweitausend zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse im Land Berlin gemessen am Basisjahr 2023 dauerhaft geschaffen wurden; zusätzliche Ausbildungsverhältnisse sind dauerhaft geschaffen, wenn sie in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren ent- und bestehen. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.